

VI. (Trauung in einer Filialkirche, die auf fremdem Pfarrgebiet steht.) Ein Pfarrer legt folgende Anfrage vor:

Der Pfarrer von St Peter hat eine Filialkirche, die im Gebiete der Pfarre St Florian steht. Wenn nun in dieser Filialkirche eine Trauung gehalten wird — wer ist nach dem Dekrete „Ne temere“ zur gültigen Eheassistenz kompetent: Der Pfarrer von St Peter oder der von St Florian?

Das Dekret „Ne temere“ hat mit aller Präzision die Zuständigkeit des Pfarrvorstandes zur gültigen Eheassistenz auf sein Territorium eingeschränkt, dafür ihm aber auch innerhalb seines Territoriums das Trauungsrecht ausschließlich (unbeschadet der analogen Befugnis des Ordinarius loci in seinem ganzen Territorium) vorbehalten.

Spätere Resolutionen der S. C. Concilii vom 1. Februar 1907 (Acta Sanctae Sedis Vol. 41 p. 108 ss) mußten gleichwohl bestehenden Rechtsverhältnissen Rechnung tragen und ein bestimmt umschriebenes Trauungsrecht auch zuerkennen solchen „Pfarrvorständen“, deren pfarrliche Jurisdiktion unabhängig von bestimmten Territorialgrenzen eine besondere Kategorie von Personen umfaßt — „Personal-Pfarrern“ — (l. c. ad VII.), oder sich kumulativ auf ein mit einem anderen Pfarrer gemeinsames Territorium erstreckt (l. c. ad VIII.), oder auf einen bestimmten Kreis von Personen innerhalb des Territoriums anderer Pfarren beschränkt ist (l. c. ad IX.), oder die mit wahren und eigentlichen pfarrlichen Rechten einem von den Pfarrseelsorgen exempten locus pius, z. B. Spital, Institut usw. vorstehen (l. c. ad X.).

Wo nicht eine dieser Ausnahmen Platz greift, darf an dem Prinzip, daß der parochus loci und er allein (neben dem Ordinarius loci) zur gültigen Eheassistenz befugt ist, nicht gerüttelt werden.

Das eigenartige Rechtsverhältnis, in welchem die Filialkirche zur Mutterkirche steht, ist unter den obigen, vom Gesetzgeber anerkannten Ausnahmefällen nicht förmlich und ausdrücklich angeführt. Ist es sachlich unter einen derselben zu subsumieren? Das ist — solange nicht etwa vom Heiligen Stuhle selbst weitere Ausnahmen vom Prinzip des Dekretes „Ne temere“ IV. § 2 zugestanden werden — die entscheidende Frage.

1. Der Rechtsbegriff „Filialkirche“ besagt an sich nur eine Abhängigkeit zweier kirchlicher Rechtssubjekte; nämlich: daß die Verwaltung eines Gotteshauses nach der geistlichen und materiellen Seite, also die Versetzung des Gottesdienstes und die Administration des Gotteshausvermögens, bleibend dem jeweiligen Vorsteher einer anderen Kirche als accessorium seines Kirchenamtes zugeteilt ist. Dabei ist es für den rechtlichen Charakter belanglos, ob die Filialkirche direkt von der Mutterkirche aus oder durch einen bei ihr ansässigen, vom Rektor der Mutterkirche abhängigen Hilfspriester, Expositus, Kaplan versehen wird. Wohl bleibt — in der Regel wenigstens — die Filialkirche ein

eigenes Vermögenssubjekt und daher ein gesonderter Rechnungsförper für die Verwaltung, es kann aber ihr entbehrliches Vermögen für die ungedeckten Bedürfnisse der Mutterkirche herangezogen werden. So wird die Filialkirche auch im österreichischen Verwaltungsrecht behandelt.

Kann nun lediglich aus diesem Abhängigkeitsverhältnisse, aus dem Titel der „Filialkirche“, dem parochus der Mutterkirche das Recht zur gültigen Eheassistenz in der Filialkirche vindiziert werden? Nach dem Dekrete „Ne temere“ und den bisher zu demselben erlassenen authentischen Erklärungen ist die Frage mit Nein zu beantworten.

In unserem Falle befindet sich die Filialkirche des Pfarrers von St Peter innerhalb der Grenzen der Pfarre St Florian. An sich kann also eine gültige Ehe in dieser Filialkirche nicht anders geschlossen werden als unter Assistenz des Pfarrvorstandes von St Florian oder seines Delegaten. Der Umstand, daß diese Filialkirche einen anderen rector ecclesiae hat, daß der ganze Gottesdienst in derselben von der Pfarrgeistlichkeit der Pfarrkirche St Peter besorgt wird, daß diese Filialkirche als kirchliches Vermögens- und Rechtssubjekt von der Pfarrkirche St Peter abhängig ist, ändert die Rechtslage in Bezug auf die gültige Assistenz bei Eheschließungen in dieser Filialkirche nicht: der Pfarrer von St Florian ist, wenn er in dieser Filialkirche traut, *intra limites sui territorii* („Ne temere“ IV. § 2), also kompetentes Trauungsorgan. Natürlich darf er in dieser Kirche ohne Wissen und Genehmigung des rector ecclesiae nicht amtieren — *ad licitatem actus* — gerade so, wie wenn er in einer von seiner pfarrlichen Jurisdiktion exempten Klosterkirche eine Trauung vornehmen will. — Der Pfarrer von St Peter kann dem gegenüber nicht geltend machen, daß er in „seiner Kirche“ ist, wenn er die Filialkirche betritt: es bleibt trotzdem bestehen, daß er *extra limites sui territorii*, in fremdem Pfarrgebiete steht, und da kann er *auctoritate propria* niemandem, auch nicht seinen eigenen Pfarrkindern, gültige Eheassistenz leisten.

2. Anders läge der Fall, wenn mit der fraglichen Filialkirche ein, wenn auch kleines, Territorium verbunden wäre, das als Enklave in fremdem Pfarrgebiet der pfarrlichen Jurisdiktion der Mutterkirche unterstände. Die Möglichkeit eines derartigen Rechtsverhältnisses kann nicht in Abrede gestellt, durch Dismembration oder Union von Pfarren oder durch Erwirkung von Privilegien könnten solche Rechtslagen sehr wohl geschaffen werden. Dann freilich wäre der Pfarrer von St Peter, wenn er sich in der eigenen Filialkirche befindet, schlechthin in „seinem Territorium“, also auch er und er allein zur gültigen Assistenz bei Eheschließungen in dieser Filialkirche zuständig.

3. Es wäre noch ein dritter Fall denkbar: daß nämlich dem Pfarrer von St Peter zugleich mit der Versehen der Filialkirche die pfarrliche Seelsorge über eine bestimmte Kategorie von Personen im Pfarrgebiete von St Florian *pleno jure parochiali*, unabhängig vom Pfarrer von St Florian, übertragen wäre, z. B.

über die Angehörigen einer nationalen Minorität in der Pfarre Sankt Florian. Es könnte eben diese pfarrliche Seelsorge Grund und Anlaß zur Schaffung des abnormen Rechtsverhältnisses gewesen sein, das wir hier vor uns haben: einer Filialkirche im Gebiete einer fremden Pfarre. Dann hätten wir bezüglich der Trauungsbefugnis den von der S. C. Concilii unter dem 1. Februar 1907 ad IX. [Acta Sanctae Sedis Vol. 41 p. 111] entschiedenen Fall vor uns. Es könnte dann der Pfarrer von St Peter diese seine subditi, über die ihm im fremden Pfarrgebiete die pfarrliche Jurisdiktion zusteht, jure proprio in der Filialkirche gültig trauen. Zugleich bliebe aber auch dem Pfarrer von St Florian als dem parochus territorii das Recht ungeschmälert, innerhalb seiner Pfarrgrenzen überall, eventuell auch in der fraglichen Filialkirche, allen Trauungen, auch denen der subditi des Pfarrers von St Peter, gültig zu assistieren; mit anderen Worten: dann hätten der Pfarrer von St Peter und der Pfarrer von St Florian bezüglich dieser der Pfarr-Jurisdiktion des Pfarrers von St Peter unterstellten Pfarrbewohner von St Florian kumulativ das Trauungsrecht; allen anderen Trauungen in der Filialkirche könnte aber wieder nur der Territorialpfarrer von St Florian gültig assistieren.

Linz.

Professor Dr W. Großam.

VII. (Der Vater als Brandleger zu Gunsten seines Sohnes.) Der fünfzehnjährige Agrikola ist Eigentümer eines Hauses, welches von seinem Vater Isidor verwaltet wird. Das Haus ist bei einer Brandversicherung gut affekuriert und wird vom Vater zum Vorteile seines Sohnes, ohne daß derselbe von der verbrecherischen Handlung des Vaters auch nur eine Ahnung hat, in Brand gesteckt. Die Versicherungsanstalt zahlt die vereinbarte Summe aus, mit welcher der Vater das Haus des Agrikola neu aufbaut. Da dieser unterdessen großjährig geworden und der Vater gestorben ist, erfährt er von drei ganz verlässlichen Augenzeugen das Verbrechen des Vaters und zweifelt nun, ob er das mit solchen Mitteln erbaute Haus auch mit Recht besitze. Er trägt diesen Zweifel einem sachverständigen Manne vor und bekommt von diesem den Bescheid, das mit ganz ungerecht erworbenem Gelde erbaute Haus könne nur dadurch sein Eigentum werden, daß er der betreffenden Anstalt den ganzen von ihr erhaltenen Geldbetrag zurückbezahle.

Frage: Ist dieser Bescheid richtig?

Bei Lösung dieser Frage sind vor allem die gesetzlichen Bedingungen des Versicherungsvertrages maßgebend. Goepfert (II^o § 82 S. 208) schreibt hierüber: „Die Gesetze bestimmen, daß der Versicherer (die Gesellschaft) für allen Schaden aufkommen muß, der ohne Schuld des Versicherten oder seiner nächsten Verwandten, wie sie im Versicherungsvertrage benannt sind, eingetreten ist. Wenn also durch schwere Sünde eines von diesen ein schwerer Schaden erwächst, so kann der Versicherte keinen Ersatz fordern; wenn